Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922. Nr. 31.

(Nr. 12322.). Gesetz zur Regelung der Grenzen von Bergwerksfeldern. Vom 22. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Feldesteile, deren Abbau von einem angrenzenden Felde aus im allgemeinwirtschaftlichen Interesse liegt, sind diesem Felde auf Antrag des Bergwerkseigentümers zuzulegen. Sie werden dadurch Teile des angrenzenden Feldes.

Die Zulegung soll sich der Regel nach auf solche Feldesteile beschränken, die ihrer Form oder Größe nach so beschaffen sind, daß eine selbständige Gewinnung des Minerals nicht lohnen würde. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 2.

Über die Zulegung von Feldesteilen entscheidet, wenn eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht stattfindet, das Oberbergamt.

Die §§ 191, 192 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 finden Anwendung.

§ 3.

Wird ein Antrag auf Zulegung von Feldesteilen gestellt, so werden die beteiligten Bergwerkseigentümer zu einem Termin geladen, in dem ein Kommissar des Oberbergamts die Sach- und Rechtslage mit den Erschienenen erörtert.

Hierbei ist, soweit dies zweckmäßig erscheint, darauf hinzuwirken, daß durch Austausch von Feldesteilen eine gradlinige Feldesbegrenzung herbeigeführt wird. Auf die in Austausch gegebenen Feldesteile finden die Bestimmungen über die Zulegung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Für die Abtretung von Feldesteilen ist, soweit nicht ein Austausch gleichwertiger Feldesteile eintritt, vom Erwerber angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5.

Die Entschädigung gemäß § 4 setzt ein Schiedsamt fest, das aus dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten oder einem von ihm zu bestimmenden Mitgliede des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden und zwei vom Oberbergamte zu berufenden Sachverständigen als Beisitzern besteht. Das Schiedsamt entscheidet nach Anhörung der Bergwerkseigentümer mit Stimmenmehrheit. An den Verhandlungen nimmt ein Oberbergamtsmarkscheider mit beratender Stimme teil.

Ausgegeben zu Berlin den 7. August 1922.

§ 6.

Gegen die Festsetzung des Schiedsamts findet innerhalb vier Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschusse statt. Die Entscheidung des Bergausschusses ist endgültig.

An Stelle der Klage im Verwaltungsstreitverfahren kann auch innerhalb der gleichen Frist die Klage im ordentlichen Rechtsweg erhoben werden. Geschieht dies, so ist ein von dem Gegner herbeigeführtes Verwaltungsstreitverfahren einzustellen.

Durch die Erhebung der Klage wird die Entscheidung des Oberbergamts über die Zulegung von Feldesteilen nicht aufgehalten.

§ 7.

Die einem anderen Felde zugelegten Feldesteile werden von ihrer bisherigen dinglichen Belastung frei. Die an dem anderen Felde bestehenden dinglichen Rechte gehen ohne weiteres auf sie über.

Auf die nach § 4 zu leistende Entschädigung finden die Artikel 52, 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

§ 8.

Über die Änderung der Feldesgrenzen stellt das Oberbergamt für jedes davon betroffene Bergwerk eine Urkunde aus, mit der die bisherige Verleihungsurkunde verbunden wird.

Situationsrisse, die der geänderten Feldesbegrenzung entsprechen, sind von dem Antragsteller in je zwei Stücken vorzulegen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Oberbergamte zu bestimmenden Frist, so läßt das Oberbergamt die Risse auf Kosten des Antragstellers anfertigen.

Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des § 33 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung.

§ 9.

Das Oberbergamt hat das Grundbuchamt unter Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der nach § 8 auszustellenden Urkunden um Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

§ 10.

Das Oberbergamt prüft drei Jahre nach Beginn der Aufschließung, ob die in Betrieb genommenen zugelegten Feldesteile dem Erwerber einen über die von ihm gezahlte angemessene Entschädigung hinausgehenden Mehrvorteil bieten. Ist dies anzunehmen, so beauftragt es ein Schiedsamt (§ 5) mit der Feststellung der Höhe des Mehrvorteils. Einen vom Schiedsamte zu bestimmenden angemessenen Teilbetrag dieses Mehrvorteils, und zwar bis zu 50 vom Hundert, hat der Bergwerkseigentümer an den Knappschaftsverein abzuführen.

Die Festsetzung des Schiedsamts kann vom Bergwerkseigentümer nach § 6 durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren oder im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

§ 11.

Die Kosten des Zulegungsverfahrens trägt der Antragsteller.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Siering.

(Nr. 12323.) Gesetz, betreffend die Regelung der Selbständigkeitsrechte der Provinz Oberschlesien. Vom 25. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Oberpräsident, der Regierungspräsident und die Vorsitzenden des Provinzialschulkollegiums und des Landeskulturamts sind in Übereinstimmung mit dem Provinzialausschusse zu ernennen.

§ 2.

Die Provinz wird ermächtigt, im Rahmen des Reichs- und Landesrechts allgemeine öffentlichrechtliche Bestimmungen zu erlassen, durch welche den besonderen auf provinzieller Eigenart begründeten Belangen der Provinzialangehörigen Rechnung getragen wird und zwar:

A. auf dem Gebiete des öffentlichen Schulwesens:
   1. über die Zulassung einer anderen Unterrichtssprache neben der deutschen Sprache für fremdsprachige Volksteile, wobei für den Schutz deutscher Minderheiten zu sorgen ist;
   2. über die Regelung konfessioneller Verhältnisse im Volksschulwesen, insbesondere die Zahl der Religionsstunden in der Volksschule, unbeschadet des Artikel 174 der Reichsverfassung;
   3. über die Freigabe von Unterrichtsstunden in den öffentlichen Schulen mit Rücksicht auf den kirchlichen Unterricht (Konfirmanden-, Kommunion- und Beichtunterricht);
   4. über die Lage und Verteilung der Ferien in den öffentlichen Schulen;

B. über die Zulassung einer anderen Amtssprache neben der deutschen Sprache in gemischtsprachigen Landesteilen;

C. über die Jugendpflege.

§ 3.

Vor dem Erlaß allgemeiner Bestimmungen der Staatsregierung zur Ausführung des Teiles III (Schutz der Minderheiten) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 ist dem Provinzialausschusse Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4.

Über den Erlaß der allgemeinen Bestimmungen beschließt der Provinziallandtag. Er kann, abgesehen von den Fällen des § 2 A 1 und B, die Beschlußfassung in Einzelfragen auf den Provinzialausschuß übertragen.

Die allgemeinen Bestimmungen sind wie Provinzialstatuten und Reglements bekanntzumachen.

§ 5.

Insoweit durch die allgemeinen Bestimmungen (§ 2) Mehrlasten für Reich oder Staat entstehen würden, bedürfen sie der Zustimmung des Finanzministers und der sonst zuständigen Minister.

Im übrigen bedürfen die allgemeinen Bestimmungen keiner Genehmigung oder Bestätigung des Staates und unterliegen einer Beanstandung nur wegen Gesetzwidrigkeit.

§ 6.

Bis zur endgültigen Regelung erhöht sich der auf die Provinz entfallende Betrag der vom Staate überwiesenen Dotationsrenten um den dem bisherigen Verhältnis entsprechenden Anteil an der zunächst auf 500 Millionen Mark bemessenen Mehrüberweisung.

§ 7.

Dieses Gesetz wird ersetzt werden durch die neue Provinzialordnung, in der die Selbständigkeitsrechte der Provinzen ihre endgültige und erschöpfende Regelung finden werden. Durch eine solche Regelung dürfen die in den vorstehenden Bestimmungen für Oberschlesien vorgesehenen Rechte nicht verschränkt werden.

§ 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Anweisungen erlassen die Minister des Innern, der Finanzen, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Volkswohlfahrt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12324.) Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Erledigung der vor dem 1. Juli 1922 gestellten Anträge aus § 10 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 (Gesetzsamml. S. 187 ff.) Vom 8. Juli 1922.

Bei der Überleitung von der Verordnung vom 9. Dezember 1919 (Gesetzsamml. S. 187 ff.) zum Reichsmietengesetze bestehen insofern rechtliche Schwierigkeiten, als die Verordnung vom 9. Dezember 1919 auf Grund der Bestimmung des Artikel 13 der Reichsverfassung am 30. Juni 1922 außer Kraft getreten ist, aber vor dem 1. Juli 1922 gestellte Anträge aus § 10 dieser Verordnung auf Bewilligung von Zuschlägen wegen im letzten Jahre ausgeführter baulicher Instandsetzungsarbeiten oder wegen Zubußen infolge von im letzten Jahre eingetretenen Erhöhungen der vom Grundstücke zu entrichtenden öffentlichrechtlichen Abgaben nicht mehr erledigt werden können, wenn nicht vor dem 1. Juli 1922 durch eine einstweilige Anordnung über sie entschieden ist.

Soweit danach über derartige Anträge nicht mehr entschieden werden kann, bestimme ich auf Grund der §§ 5 und 22 des Reichsmietengesetzes, daß bis zum 1. April 1923 die „baulichen Instandsetzungsarbeiten" des § 10 der außer Kraft getretenen Verordnung vom 9. Dezember 1919 als große Instandsetzungsarbeiten im Sinne der §§ 5 und 7 des Reichsmietengesetzes anzusehen sind, und daß bis zum 1. April 1923 ein besonderer Zuschlag zu den Verwaltungskosten als Überleitungszuschlag bewilligt werden kann, sofern im Einzelfalle die Bewilligung aus Billigkeitsgründen angemessen erscheint.

Berlin, den 8. Juli 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.